

gen, wie wir im Voraus der Hoffnung entsagen müssen, daß unsere Beschlüsse, mögen sie sich gestalten, wie sie immer wollen, des allseitigen Beifalls unserer Zeitgenossen sich erfreuen werden, ja die Befürchtung liegt nicht fern, daß alle Classen der Betheiligten ihre Erwartungen in ihrem vollen Umfange nicht befriedigt glauben werden. Erheben aber über alle diese Berge, die auf uns geboren, wird uns das innere Bewußtsein, daß wir das Beste gewollt, die Anforderungen der Gerechtigkeit und die Gebote des §. 39. der Verfassungsurkunde mit den Staatsinteressen in Einklang zu bringen bemüht gewesen, und dem Beharren bei unsern früher gefaßten Ansichten, wo es irgend nur mit unserm Gewissen verträglich war, nicht die, ebenfalls einer gewissenhaften Erwägung zu unterwerfende Betrachtung unterordnen durften, daß das begonnene Werk nur in Vereinigung mit der jenseitigen Kammer zur Ausführung gelangen kann. Befürchten muß ich noch insbesondere, daß der vorliegende Bericht manche Spuren des Zeitbedrängnisses, in welchem er zu entwerfen war, an sich tragen möge, und fühle mich daher veranlaßt, die Nachsicht der hohen Kammer im Voraus zu erbitten.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck trägt nun den Eingang des Berichts vor, wie folgt:

Das höchste Decret vom 27. Januar 1833 umfaßt zwei Hauptgegenstände: I. die Aufstellung eines neuen Grundsteuer-Systems; II. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen. — Der Hauptgegenstand unter I. zerfällt A. in die Vermessungs-, und B. Bewertungs- (Bonitirungs-) Angelegenheit der Besteuerungs-Objecte.

Zu A. Die diesseitige Deputation hat in ihrem Berichte sich für eine auf einer ökonomischen Haupt- und Specialvermessung des Landes, auf trigonometrischen Rechenwurf gegründete und in eine unter sich zusammenhängende Chartirung gebrachte Vermessungs-Methode erklärt, die Kammer hat sich entschieden: besagte Methode, jedoch nach dem Vorschlag der Minorität der Deputation zugleich mit derjenigen Methode, welche bloß „auf einer speciellen Vermessung der einzelnen Fluren nach geometrischen Grundsätzen mit Meßrüs und Kette, ohne vorherige trigonometrische Rehaufnahme, und bloß mit Anfertigung einzelner Flurkarten“ beruhet, und daher beide Methoden alternativ der hohen Staatsregierung zu empfehlen. — Die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer stellte in ihrem Bericht vom 3. September 1833 die Beschleunigung der Ausführung des Geschäfts und dabei möglichste Schonung von pecuniären Kräften an die Spitze ihres Gutachtens und erklärte in Folge dieses Principis eine Vermessung mit der Kette für ausreichend und zulässig. Auch in ihrem anderweitigen Berichte sah sie sich verpflichtet, die Kettenmessung als die zweckmäßigste Methode, welche bei der Grundsteuer-Regulirung anzuwenden, zu empfehlen, jedoch fand sie zugleich für nöthig, „ausnahmsweise bei der Kettenvermessung in coupirtem Terrain den Gebrauch der Mensel anzuwenden.“ — Die diesseitige Deputation hatte in ihrem Berichte den Kostenaufwand für die trigonometrische Vermessung des Landes auf 317,000 Thlr., die jenseitige Deputation die Kosten der von ihr vorgeschlagenen Kettenvermessung mit theilweiser Anwendung der Mensel auf 80,000 Thlr. veranschlagt. Erstere sollte in 6 bis 7 Jahren, letztere in 2 Jahren beendet werden können, gegen welche Annahmen jedoch von beiden Seiten Zweifel erhoben wurden. Nach einer in der zweiten Kammer statt gefundenen lebhaften Discussion geschah von dem Herrn Staatsminister v. Lindenau

der Vereinigungsvorschlag: „daß man die Umrisse der Fluren mit dem Meßtische vermesse, und dann das ganze Detail mit der Kette eintrage. Hiermit werde viel gewonnen werden an Zeit und Kosten. Im noch höhern Grade aber werde dieß der Fall sein, wenn man das Princip der Theilung der Arbeit hierbei in Anwendung bringen könne, so daß die Vermessung der Flurumrisse vom Staate, die Detailvermessung aber von den Gemeinden besorgt würde.“ Die jenseitige Deputation glaubte der zweiten Kammer diesen Vorschlag zur Annahme deshalb empfehlen zu können, „weil er dem Staate eine Bürgschaft gegen Hinterziehung und eine Controle für die Detailvermessung gewähre, auch dadurch eine Annäherung an die in der ersten Kammer vorgezogene Menselvermessung erfolge, und eine Vereinigung aller Meinungen, so wie zugleich Beschleunigung des Geschäfts möglich gemacht werde. Die Kosten gegen eine bloße Kettenvermessung würden sich zwar nach einer ungefähren Berechnung der Deputation um 80,000 Thlr. erhöhen“ (also mit Hinzurechnung der früher veranschlagten Summe auf 160,000 Thlr. anwachsen), „allein immer werde noch viel gegen eine allgemeine Menselvermessung erspart, die Aufnahme der Flurgrenzen könne in einem Zeitraume von 3 Jahren vollendet und daneben immer mit der Kettenmessung für die Detailaufnahme verfahren werden.“ — Uebrigens sprach sich die Deputation noch darüber aus: „1) daß die Aufnahme der Flurgrenzen nicht bloß, sondern auch die Detailvermessung in die Hände des Staates gelegt, 2) die Arbeit, wenigstens die der Parcellarvermessung, so weit thunlich, in Accord gegeben werde, 3) die Staatsregierung durch öffentlichen Aufruf diejenigen, welche sich der Parcellarvermessung unterziehen wollen, auffordere, sie prüfe und dann den Gemeinden zuzufende, 4) die Kosten der Parcellarvermessung mindestens in so weit, als sie die Kettenzieherlöhne betrafen, von den Gemeinden getragen würden.“ — Auf die von dem Präsidio gestellte Frage: „Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß die durch das neue Grundsteuersystem nothwendig werdende Vermessung in der Regel durch die Kette und ausnahmsweise bei schwierigem Terrain durch die Mensel geschehe, auch mit dieser Detailvermessung eine Vermessung der Gemeindeflurgrenzen mit der Mensel verbunden werde?“ erklärte sich die Kammer mit 53 Stimmen gegen 6 für diesen Vorschlag, nahm auch die oben unter 1. 2. 3. gestellten Anträge der Deputation an, lehnte jedoch den unter 4. ab, durch welche Beschlüsse zum Theil wohl eine Annäherung an die Vermessungsmethode der ersten Kammer, nichts weniger aber als eine vollständige Vereinigung mit deren Beschlüssen erfolgt ist.

Minder scharf sich aussprechend erscheint die Verschiedenheit der Ansichten beiderseitiger Kammern in Bezug auf die zu B. zu wählende Bewertungs- (Bonitirungs-) Methode der Besteuerungsgegenstände. — Die diesseitige Deputation hat sich zwar dafür erklärt: daß die Ausführung desjenigen Verfahrens, wie es nach der Blochmannschen Geschäftsanweisung bei Abschätzung der 5 Probequadratmeilen beobachtet, theils noch hier und da in vereinfachter Weise sich gestalten könnte, ausschließlich dasjenige verbleiben dürfte, durch welches am sichersten zum Ziele zu gelangen sein werde, allein auch die Beobachtungen und Prüfungen der Angaben über die Dertlichkeiten durch andere Personen nicht ausgeschlossen, so wie noch ein Separatvorschlag außer den Prüfungen auch Vergleichen der Resultate dieser Methode mit dem Urtheil localkundiger Practiker verlangte. — Die 1. Kammer entschied sich hierauf im Allgemeinen für Beibehaltung dieser Abschätzungsmethode, jedoch unter Vorbehalt dießfalls anoch zu machender Anträge, und namentlich auch für Anempfehlung einer vermittelnden Behörde und des oben gedachten Separatantrags, somit sprach sie sich nur für die Annahme der Blochmannschen Abschätzungsmethode, unter Voraussetzung einer praktischen Prüfung aus. — Ähnliche Ansichten verfolgte auf einem etwas an-